



Merkblatt KMU-Definition

Stand: 6. Mai 2025

Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Prüf- und Berechnungsschema sowie Berechnungsbogen zur Selbsterklärung des Antragstellers

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472¹ bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014² bzw. die Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen³.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Unternehmensdaten im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet.

Beruhet die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am

1 vom 14. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22.11.2023, Amtsblatt EU L vom 23.11.2023.

2 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023.

3 vom 6. Mai 2003, Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und / oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmer sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen (s. o.) einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten (vorgesaltetes Unternehmen) bzw. an denen Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden (nachgeschaltetes Unternehmen).

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Kapital- und/oder Stimmrechtsanteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur die Selbsterklärung für eigenständige Unternehmen ausfüllen (Anlage 6). Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder eines Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und /oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beige- fütte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

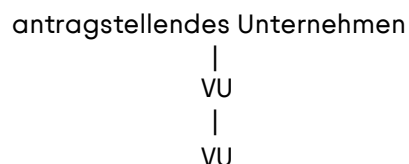
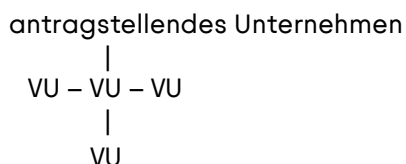
Ist das antrag-stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist jeweils ein Anhang A (Anlage 4) und/oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):

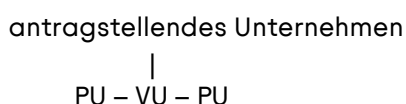
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Beteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellationen:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen)

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote der Beteiligung bestimmt sich nach Kapital- oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Beteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

antragstellendes Unternehmen

$$\begin{array}{c} | \\ \text{VU} - \text{PU} - \text{VU} \end{array}$$

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Deckblatt

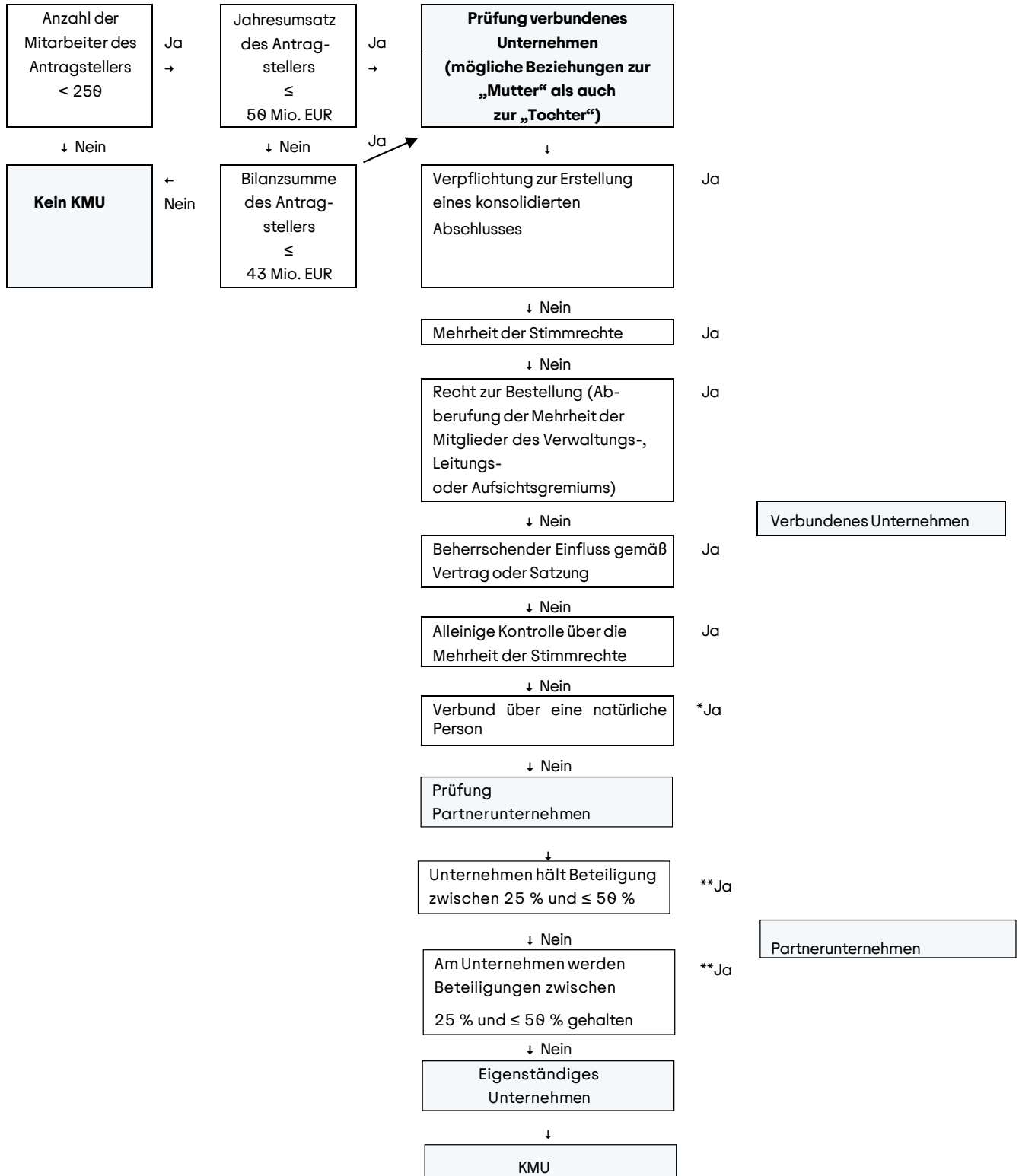
Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das antragstellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf/dürfen die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. Euro betragen.

Anlage 1

Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen

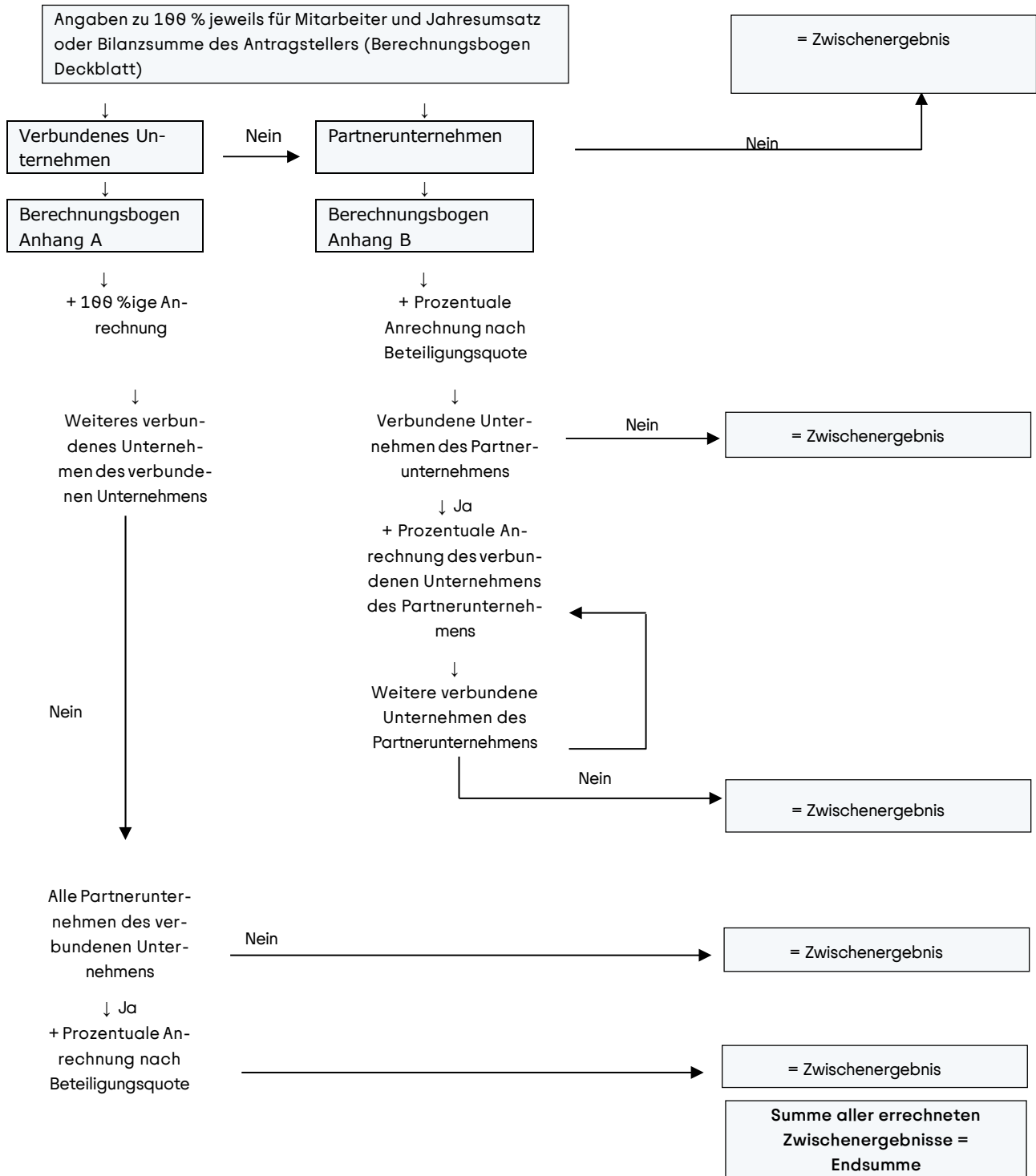


* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen. Es wird insbesondere auf die dort gelisteten Ausnahmen des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 des Anhang I zur AGVO hingewiesen.

Anlage 2

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



Anlage 3

Berechnungsbogen Deckblatt

	Mitarbeiter	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang A Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang B Lfd. Nr.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe			

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung inkl. der in der Anlage 4 und in der Anlage 5 gemachten Angaben.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 4

Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.

Name/Bezeichnung des Antragstellers

Alle Bilanzangaben in TEUR

					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung..... %		
	Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe		Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe	Mitarbei-ter	Jahresum-satz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
	Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe		Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe	Mitarbei-ter	Jahresum-satz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
	Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe		Mitarbeiter	Jahresum-satz	Bilanz-summe	Mitarbei-ter	Jahresum-satz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name)				Partnerunternehmen (Name)						
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
					Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
Summe verbundene Unter-nehmen				Summe Partnerunternehmen						

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Summe verbundene Unternehmen			
Summe Partnerunternehmen			
Summe			

Anlage 5**Berechnungsboden Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lfd. Nr.****Name/Bezeichnung des Antragstellers****Alle Bilanzangaben in TEUR**

	Gesamtzahl (100 %)			Quote der Beteiligung %		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Summe						

Anlage 6

Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition*

(ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen)

Das antragstellende Unternehmen erfüllt die KMU Definition.

Antragsteller (Name/Bezeichnung des
antragstellenden Unternehmens):

Zahl der Mitarbeiter:

Jahresumsatz in TEUR:

Bilanzsumme in TEUR:

Es wird versichert, dass es sich bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.

Ort und Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

*) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der EU L 327/1 vom 21.12.2022, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2697 vom 22.11.2023, Amtsblatt EU L vom 23.11.2023, bzw. gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023, Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023.